

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Bericht vom 30. Juni 2000 über Äthiopien und Eritrea<sup>286</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats ebenso zur Kenntnis gebracht worden ist wie die offiziellen Mitteilungen der Regierungen Eritreas<sup>287</sup> und Äthiopiens<sup>288</sup>, in denen die Vereinten Nationen um Hilfe bei der Durchführung des am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea<sup>289</sup> ersucht werden.

Die Ratsmitglieder billigen Ihren Beschluss, Erkundungs- und Verbindungsgruppen in die Region zu entsenden. Sie stellen fest, dass diese Gruppen die Planungs- und Koordinierungsarbeiten beschleunigen werden, die das Anlaufen einer künftigen Friedenssicherungsmission, deren Einrichtung der Rat beschließen könnte, erleichtern. Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, die sonstigen administrativen Schritte zu unternehmen, die für die Vorbereitung einer solchen möglichen Friedenssicherungsmission notwendig sind.

Die Ratsmitglieder bekunden ihre Bereitschaft, rasch über weitere Schritte zu beraten, die der Rat gemäß den Empfehlungen in Ihrem Bericht vom 30. Juni 2000 und etwaigen weiteren Berichten auf der Grundlage der Bewertung der Erkundungsgruppen zu treffen hätte.

Die Ratsmitglieder wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Rat über weitere Entwicklungen unterrichten könnten, um seine Prüfung der Situation zwischen Eritrea und Äthiopien und zu erleichtern."

Auf seiner 4181. Sitzung am 31. Juli 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2000/643)".

**Resolution 1312 (2000)  
vom 31. Juli 2000**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000 und 1308 (2000) vom 17. Juli 2000 sowie alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zum Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea,

*mit Lob* für die erfolgreiche Vermittlung der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Herbeiführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea<sup>289</sup>, das am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnet wurde,

*unter Hinweis* auf die an den Generalsekretär gerichteten offiziellen Mitteilungen der Regierungen Eritreas<sup>287</sup> und Äthiopiens<sup>288</sup> vom 20. beziehungsweise 26. Juni 2000, in denen die Vereinten Nationen um Hilfe bei der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten ersucht werden,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>290</sup>,

---

<sup>286</sup> S/2000/643.

<sup>287</sup> S/2000/612.

<sup>288</sup> Siehe S/2000/627.

<sup>289</sup> S/2000/601, Anlage.

<sup>290</sup> Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Juni 2000<sup>286</sup> und unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten vom 7. Juli 2000, in dem der Beschluss des Generalsekretärs, Erkundungs- und Verbindungsgruppen in die Region zu entsenden, gebilligt wird<sup>285</sup>,

1. *beschließt*, in Erwartung eines vom Rat noch zu genehmigenden Friedenssicherungseinsatzes für den Zeitraum bis zum 31. Januar 2001 die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einzurichten, die bis zu 100 Militärbeobachter und das notwendige zivile Unterstützungspersonal umfassen und den folgenden Auftrag haben wird:

a) mit den Parteien Verbindung aufzunehmen und aufrechtzuerhalten;

b) die militärischen Hauptquartiere der Parteien und andere Einheiten in allen Einsatzgebieten der Mission zu besuchen, in denen es der Generalsekretär für notwendig erachtet,

c) den Mechanismus zur Verifikation der Einstellung der Feindseligkeiten einzurichten und zum Einsatz zu bringen;

d) die Einrichtung der in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten<sup>289</sup> vorgesehenen Militärischen Koordinierungskommission vorzubereiten;

e) nach Bedarf bei der Planung eines künftigen Friedenssicherungseinsatzes behilflich zu sein;

2. *begrüßt* die zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit geführten Gespräche über eine Zusammenarbeit bei der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten;

3. *fordert* die Parteien *auf*, der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen;

4. *ersucht* die Parteien, die Entsendung von Antiminen-Sachverständigen und -Material im Rahmen des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zu erleichtern, mit dem Auftrag, das Problem der Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel zu bewerten und den Parteien bei der Durchführung der erforderlichen Notmaßnahmen zur Minenbekämpfung technische Hilfe zu gewähren;

5. *beschließt*, dass die mit Ziffer 6 seiner Resolution 1298 (2000) verhängten Maßnahmen nicht auf den Verkauf oder die Lieferung von Ausrüstung und dazugehörigem Material für den Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme oder auf die Bereitstellung von damit zusammenhängender technischer Hilfe und Ausbildung durch diesen Dienst Anwendung finden;

6. *betont*, wie wichtig es ist, den Verlauf der gemeinsamen Grenze zwischen den Parteien im Einklang mit dem am 17. Dezember 1998 gebilligten Rahmenabkommen der Organisation der afrikanischen Einheit<sup>281</sup> und dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten rasch festzulegen und zu markieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Planungen für einen Friedenssicherungseinsatz fortzusetzen und die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen für die Organisation einer derartigen Mission einzuleiten, die der Genehmigung durch den Rat bedarf;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Bedarf in regelmäßigen Abständen über die Einrichtung und die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4181. Sitzung einstimmig verabschiedet.*